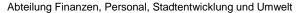


Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

UmNat N 1 / 3.42 - 340



Umwelt- und Naturschutzamt

Bearbeiter Zeichen

Telefon

Telefax

E-Mail: baumschutz@reinickendorf.berlin.de

90294 3147 90294 5009 Internet: www.berlin.de/umwelt

Eichborndamm 215, 13437 Berlin Büro:

Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung

ab_Datum

Grundstück:

Hr. Borkowsky

Waidmannsluster Damm 81 - 83 in 13469 Berlin

Antrag vom:

20.09.2017

Antragsteller:

Stefan Bernard Landschaftsarchitekten

Anlagen

\boxtimes	Nebenbestimmungen zur Ersatzpflanzung	\boxtimes	Merkblatt "Baumschutz"
	Nebenbestimmungen zur Ausgleichsabgabe	\boxtimes	Merkblatt "Artenschutz"
\boxtimes	Anlage 1 zur BaumSchVO*	\boxtimes	Lageplan

auf den o.g. Antrag und nach der Ortsbesichtigung am 14.12.2017 erteile ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO* eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Maßnahmen am nachfolgend bezeichneten Baumbestand (Nummerierung entsprechend dem Lageplan).

Nr.	Baumart	Umfang		Nr.	Baumart	Umfang	
4 a	Kastanie *	120 cm	(F)	29	Ahorn	90 cm	(F)
7	Eiche *	100 cm	(F)	30	Pappel	90 cm	(F)
8	Pappel	80 cm	(F)	31	Pappel	100 cm	(F)
10	Ahorn *	280 cm	(F)	33	Pappel *	200 cm	(F)
11 a	Birke	120 cm	(F)	35	Pappel	90 cm	(F)
18	Ahorn *	210 cm	(F)	36	Pappel	90 cm	(F)
19	Ahorn	70 cm	(-)	37	Pappel	90 cm	(F)
20	Birke	220 cm	(F)	39	Pappel *	210 cm	(F)
21	Birke	90 cm	(F)	40	Pappel	100 cm	(F)
21 a	Ahorn *	50 cm	(-)	41	Pappel	120 cm	(F)
22	Ahorn *	110 cm	(F)	42	Linde *	200 cm	(F)
24	Ahorn	120 cm	(F)	43	Linde	90 cm	(F)
25	Ahorn *	90 cm	(F)	49	Ahorn *	170 cm	(F)
26	Ahorn *	200 cm	(F)	51	Ahorn *	230 cm	(F)
27	Pappel	120 cm	(F)	52	Ahorn *	230 cm	(F)
28	Pappel	90 cm	(F)	53	Ahorn	90 cm	(F)

(F) = Fällung genehmigt; (R) = nur Rückschnitt genehmigt; (-) = unterliegt nicht der BaumSchVO* ...* = mehrstämmiges Gehölz (Umfang = Summe aller Einzelumfänge ab 50 cm)

Diese Ausnahmegenehmigung wird erst wirksam, wenn gemäß der BauO Bln* alle für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingeholt wurden. Sie verliert gem. § 5 Abs. 3 BaumSchVO* i.V.m. § 73 BauO Bln* ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren durchgeführt worden sind.

Alle genehmigten Maßnahmen sowie die Arbeiten an den nicht der BaumSchVO unterliegenden Gehölzen dürfen nur in den Zeiten nach dem 30. September und vor dem 1. März erfolgen (Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG*).

Da mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs entfernt werden soll, ist eine Ausnahme von dieser Vorschrift nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG* nicht gegeben.

Darüber hinaus gelten ganzjährig die Vorschriften für besonders geschützte Tierarten gemäß § 44 BNatSchG*. Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt "Artenschutz"**.

Genehmigte Maßnahmen

Für die in der vorstehenden Tabelle benannten Bäume, soweit der BaumSchVO* unterliegend, wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BaumSchVO* zur Durchführung eines Bauvorhabens eine Fällgenehmigung erteilt.

Auflagen zum Baumschutz auf der Baustelle

- Während der gesamten Bauphase sind die im **Merkblatt** "**Baumschutz**" genannten Forderungen einzuhalten. Insbesondere gilt das Verbot von Materiallagerung im Kronenbereich geschützter Bäume.
- Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen (Fäll- und Abrissarbeiten, Baustelleneinrichtung, Baugrubenaushub) sind die im beigefügten **Merkblatt** "**Baumschutz**" ausgewiesenen Baumschutzmaßnahmen zu erfüllen.
- Das Umwelt- und Naturschutzamt ist über den Abschluss der Baumschutzmaßnahmen und während der gesamtem Bauphase über Verletzungen an Wurzeln der Stärke ≥ 2 cm oder anderen Baumteilen zeitnah zu informieren.

per E-Mail an <u>baumschutz@reinickendorf.berlin.de</u> <u>oder</u>

telefonisch unter 0171 5304 165 oder 90294 3147

- Zufahrten für Baufahrzeuge bzw. Flächen zur Kranaufstellung sind so zu erstellen, dass der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.
- Ein Kappen bzw. Entfernen von Haupt- oder Haltewurzeln an geschützten Bäumen darf nur mit Zustimmung des Umwelt- und Naturschutzamtes erfolgen.
- Die im Lageplan grün markierten Bäume sind gem. BaumSchVO* zu erhalten und zu schützen.

Ökologischer Ausgleich

Diese Genehmigung wird mit der Verpflichtung eines ökologischen Ausgleichs nach § 6 Abs. 1 BaumSchVO* erteilt, da die Beseitigung zumindest eines geschützten Baumes genehmigt wurde und ein Ausgleich nach § 6 Abs. 2 BaumSchVO* zumutbar und angemessen ist.

Sie haben erklärt, den erforderlichen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Diese Genehmigung beinhaltet deshalb die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung von 35 Bäumen im Gesamtwert von 26.580,00 € entsprechend den Angaben in der Anlage "Nebenbestimmungen zur Ersatzpflanzung …".

Hinweise

Die im Lageplan blau gekennzeichneten Bäume unterliegen nicht der BaumSchVO* und bedürfen keiner Fällgenehmigung. Die Vorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG* zum Fällverbot im Sommerhalbjahr gelten jedoch uneingeschränkt.

Die Bäume mit den

Nr.7,Nr.8,Nr.10,Nr.11a,Nr.18,Nr.19,Nr.20,Nr.21,Nr.21a,Nr.22,Nr.24,Nr.25,Nr.27,Nr.30,Nr.31 und Nr.37 wurde bereits ohne gültige Ausnahmegenehmigung entfernt, gemäß BaumSchVO wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verursacher eingeleitet. Der ökologische Ausgleich ist gemäß Nebenbestimmungen zur Ersatzpflanzungsberechnung zu leisten.

Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder eine privatrechtliche Erlaubnis werden durch diese Ausnahmegenehmigung nicht ersetzt.

Während der Durchführung der genehmigten Fäll- bzw. Baumpflegemaßnahmen ist der Bescheid mitzuführen und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Nachfrage vorzuzeigen.

Es wird empfohlen eine kompetente Fachfirma mit der Realisierung zu beauftragen. Die nicht fachgerechte oder nicht genehmigte Ausführung von Schnittmaßnahmen bzw. Fällungen kann nach § 9 BaumSchVO* eine Ordnungswidrigkeit darstellen und nach § 56 NatSchG Bln* mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges (Zahlungsverkehr) benötigt werden, in einer Datei beim IT-Dienstleistungszentrum Berlin gespeichert. Diese Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 des BlnDSG* dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateiregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Die mit * gekennzeichneten Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Fundstellen.

<u>Fundstellen</u> (in der aktuell geltenden Fassung)

BaumSchVO Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

11.01.1982 (GVBI. S. 250)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

BauO Bln Bauordnung für Berlin

vom 29.09.2005

BerlStrG Berliner Straßengesetz

vom 13.07.1999 (GVBI. S. 380)

NatSchG Bln Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin

(Berliner Naturschutzgesetz) vom 17.07.2008 (GVBI. S. 378)

GebG Gesetz über Gebühren und Beiträge

vom 22.05.1957 (GVBI. S. 516)

SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)

vom 16. 05.2001 (BGBI. I S. 876)

UGebO Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz

(Umweltschutzgebührenordnung) vom 11.11.2008 (GVBI. S. 417)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686)

BGBI. I Bundesgesetzblatt Teil I (im Internet: http://bundesrecht.juris.de)
GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (im Internet: http://gesetze.berlin.de)

Die Fundstellen sind in der aktuellen Fassung im Internet über die vorstehenden

Links oder über http://tinyurl.com/uws-recht-bln frei zugänglich.

Anlage zur Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung nb_pflanzung_datum für das Grundstück Waidmannsluster Damm 81 - 83 in 13469 Berlin

Nebenbestimmungen zur Ersatzpflanzung gemäß § 6 Abs. 4 BaumSchVO*

Das angemessene und zumutbare Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Wert des zu fällenden Baumbestandes.

Die in den folgenden Tabellen verwendeten Preise wurden aus aktuellen Katalogen verschiedener Baumschulen ermittelt.

Wertermittlung des zu fällenden Baumbestandes

Die Wertermittlung erfolgt je Baum aufgrund der Art und dem Stammumfang sowie der vor Ort festgestellten Schäden. Danach wird je Baum eine Schadstufe bestimmt, die ggf. die Qualitätsanforderungen an Ersatzbäume und damit den ermittelten Wert absenkt.

Die genannte Nr. entspricht der Nummerierung des Baumes im Lageplan.

Nr.	Baumart	Stamm-	Schad-	Ersatz-	Qualitätsanforderung an	Stück-	Wert
		umfang	stufe	bäume	Ersatzbäume	preis in €	in €
4 a	Kastanie	120	1	1	Stammumfang 16-18 cm	435,00	435,00
7	Eiche	100	0	1	Stammumfang 18-20 cm	675,00	675,00
8	Pappel	80	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
10	Ahorn	280	0	4	Stammumfang 18-20 cm	600,00	2.400,00
18	Ahorn	210	0	3	Stammumfang 18-20 cm	600,00	1.800,00
20	Birke	220	0	3	Stammumfang 18-20 cm	600,00	1.800,00
21	Birke	90	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
22	Ahorn	110	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
24	Ahorn	120	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
25	Ahorn	90	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
26	Ahorn	200	0	3	Stammumfang 18-20 cm	600,00	1.800,00
27	Pappel	120	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
28	Pappel	90	1	1	Stammumfang 16-18 cm	430,00	430,00
30	Pappel	90	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
31	Pappel	100	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
33	Pappel	200	1	3	Stammumfang 16-18 cm	600,00	1.800,00
35	Pappel	90	1	1	Stammumfang 16-18 cm	600,00	600,00
36	Pappel	90	1	1	Stammumfang 16-18 cm	430,00	430,00
37	Pappel	90	0	1	Stammumfang 18-20 cm	600,00	600,00
39	Pappel	210	1	3	Stammumfang 16-18 cm	600,00	1.800,00
40	Pappel	100	1	1	Stammumfang 16-18 cm	600,00	600,00
41	Pappel	120	1	1	Stammumfang 16-18 cm	600,00	600,00
42	Linde	200	1	3	Stammumfang 16-18 cm	675,00	2.025,00
43	Linde	90	1	1	Stammumfang 16-18 cm	675,00	675,00
49	Ahorn	170	1	2	Stammumfang 16-18 cm	430,00	860,00
51	Ahorn	230	1	3	Stammumfang 16-18 cm	430,00	1.290,00
52	Ahorn	230	2	3	Stammumfang 14-16 cm	310,00	930,00
53	Ahorn	90	1	1	Stammumfang 16-18 cm	430,00	430,00

Gesamtwert des zu fällenden Bestandes: 26.780,00

Die Ersatzpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Baumart	Anzahl	Qualitätsanforderung an	Stück-	Wert
		Ersatzbäume	preis in €	in €
Sorbus aucuparia " Edulis"	11	Stammumfang 18-20 cm	600,00	6.600,00
Prunus avium	6	Stammumfang 20-25 cm	1.060,00	6.360,00
Acer platanoides	9	Stammumfang 18-20 cm	600,00	5.400,00
Acer campestre	4	Stammumfang 18-20 cm	675,00	2.700,00
Stiel-Eiche (Quercus robur)	2	Stammumfang 20-25 cm	1.170,00	2.340,00
Sand-Birke (Betula pendula)	3	Stammumfang 20-25 cm	1.060,00	3.180,00

Ersatzpflanzungen im Gesamtwert von: 26.580,00

Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der auf den Ablauf der o.g. Genehmigung folgenden Pflanzperiode unter Beachtung des Nachbarrechts vollständig und fachgerecht durchzuführen. Wird das Bauvorhaben vor diesem Termin abgeschlossen, muss die Ersatzpflanzung spätestens in der auf dessen Abschluss folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Hinweise

Eine gebührenpflichtige Verlängerung der Frist zur Ersatzpflanzung um ein weiteres Jahr ist möglich, sofern vor Ablauf der Frist ein entsprechender Antrag schriftlich gestellt wird.

Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Naturschutzamt Reinickendorf spätestens 14 Tage nach Pflanzung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dem Schreiben ist eine Skizze mit den eingezeichneten Pflanzstandorten beizufügen.

Als Ersatz gepflanzte Bäume sind gemäß § 2 Abs. 2 BaumSchVO* sofort geschützt sind und dürfen nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Anzahl und Standort der als Ersatz gepflanzten Bäume werden in einer Datenbank bei der unteren Naturschutzbehörde im Bezirksamt Reinickendorf gespeichert.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.

Für die Erfüllung der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung haftet gemäß § 7 BaumSchVO* auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die nicht fristgerechte Durchführung der Ersatzpflanzung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 22 NatSchG Bln* dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Pflicht zur Ersatzpflanzung entfällt, sofern entgegen dem Antrag keine Fällung erfolgte. Wurde nur ein Teil der beantragten Fällungen ausgeführt, kann die Änderung dieser Nebenbestimmungen beantragt werden.

Sollte in Bezug auf die Ersatzpflanzungsforderung Widerspruch eingelegt werden und ein betroffener Baum vor dem Widerspruchstermin gefällt worden sein, so kann nur nach Aktenlage entschieden werden, weil der Zustand des Baumes, der als maßgebliches Kriterium für die Höhe des ökologischen Ausgleiches anzusetzen ist, nicht mehr erneut bewertet werden kann.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 63. Jahrgang Nr. 29 10. November 2007

"Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 Satz 1)

Liste der Baumarten, die als langsam wachsend oder langlebig oder von besonderem ökologischen Wert, z.B. als Bienennährgehölz und Vogelschutzgehölz, zu qualifizieren sind:

Gattung	Art	Wissenschaftlicher Name
Ahorn	Feld-Ahorn	Acer campestre
0-039-9675395545-056-1-05-1 277 275-	Spitz-Ahorn	Acer platanoides
	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Alle Arten	Fagus spec.
Dorn	Eingriffliger Weiß-Dorn	Crataegus monogyna
Eiche	Alle Arten	Quercus spec.
Erle	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
	Grau-Erle	Alnus incana
Esche	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Hain-Buche	Alle Arten	Carpinus spec.
Kiefer	Waldkiefer	Pinus sylvestris
Linde	Alle Arten	Tilia spec.
Platane	Ahornblättrige Platane	Platanus acerifoia
Ulme	Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
	Berg-Ulme	Ulmus glabra
**	Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Walnuss	Echte Walnuss	Jugians regia

1. Für die Baumarten gemäß Liste sind zu pflanzen *):

1 Ersatzbaum
2 Ersatzbäume
3 Ersatzbäume
4 Ersatzbäume
5 Ersatzbäume
6 Ersatzbäume
7 Ersatzbäume
8 Ersatzbäume

2. Für die übrigen geschützten Baumarten sind zu pflanzen *):

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 180 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 300 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume

^{*)} Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen.

3. Daneben gelten im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Ersatzpflanzung folgende Merkmale mittlerer Gehölzsortierung handelsüblicher Baumschulware:

Laubbäume, jeweils Hochstamm	Waldkiefer	Zustand des beseitigten Baumes
18-20 cm StU	Sol. 5xv.mDb B 150-200 cm H 200-225 cm	optimale Qualität →Schadstufe 0*)
16-18 cm StU Sol. 4xv.mDb B 125-150cm H 200-225 cm		mittlere Qualität → Schadstufe 1*)
14-16 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150cm H 175-200cm	mindere Qualität →Schadstufe 2*)

^{*)} entsprechend Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung gemäß Anlage 2

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Merkblatt Baumschutz Schutz, Sicherung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Bearbeitungstand November 2016

Bäume, Hecken, Sträucher und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile einer gesunden Umwelt. Sie erzeugen lebenswichtigen Sauerstoff, beeinflussen Temperatur und Stadtklima und binden im erheblichen Umfang den in der Stadt entstehenden Staub. Darüber hinaus ist das Grün von hohem Wert für das Orts- und Landschaftsbild. Es ist in der Zeit **vom 01. März bis 30. September nicht erlaubt** Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs zu fällen, zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beseitigen.

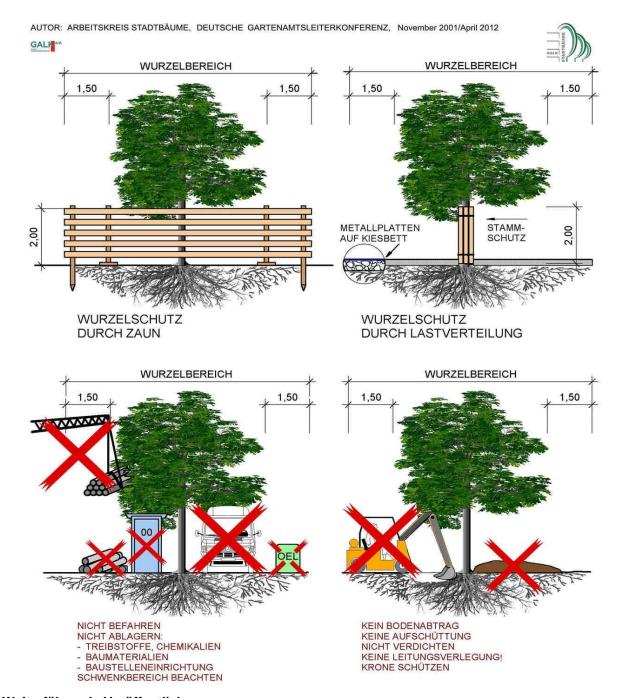
1. Bäume auf Privatgrundstücken

Laubbäume und die Obstbaumarten Walnuss und Türkische Baumhasel sowie die Waldkiefer sind ab 80 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden, geschützt. Mehrstämmige Einzelbäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

- 1.1 Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- 1.2 Ausnahmegenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer, einem von diesem beauftragten Unternehmen oder sonst unmittelbar Betroffenen beim Umwelt- und Naturschutzamt schriftlich zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 1.3 Ausnahmegenehmigungen zur Entfernung geschützter Baumbestände aus baulichen Gründen werden abschließend erst nach Erhalt der Baugenehmigung erteilt.

2. Baumschutz im Bereich von Baustellen

- 2.1 Zur Vermeidung von allgemeinen Vegetations- und Baumschäden ist es nicht gestattet unterhalb des Kronenbereiches von Bäumen Boden und Baumaterial zu lagern, mit Salz durchsetzte Schneemassen oder salzhaltiges Schmutzwasser zu konzentrieren, Feuer anzulegen, Vergussmasse u. Ä. zu erhitzen, Öl, Farbe, Zementmilch, Chemikalien u. Ä. auszugießen, Baubuden, Aborte und Kantinen aufzustellen, Baumaschinen und Fahrzeuge aller Art aufzustellen und zu betreiben.
- 2.2 Baubuden im Bereich von Bäumen sind auf einem mindestens 15 cm hohen Holzrost abzusetzen. Der Rauchabzug darf nicht in die Baumkrone geleitet werden.
- 2.3 Freileitungen, Schaltkästen, Firmenhinweise, Haltegurte für Maschinen, Geräte u. a. dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.
- 2.4 Bei begrenztem Arbeitsraum sind die Stämme und soweit notwendig Teile der Kronen mit einer Holzverschalung gegen mechanische Beschädigungen zu sichern. Der Abstand zwischen Rinde und Verschalung muss mindestens 10 cm, die Höhe der Schutzverkleidung 2,00 m betragen. Die Schutzeinrichtung darf nicht unmittelbar auf die Wurzelaufläufe aufgestellt werden. Oberflächenberührende Haltewurzeln sind durch schräg an die Schutzverkleidung gestellte Stützen besonders zu sichern.
- 2.5 Dauernde und vorübergehende Bodenauffüllungen und Bodenabtrag im Wurzelbereich von Bäumen sind nicht gestattet.
- 2.6 Vorübergehend notwendige Einfahrten im Bereich der Baumkronen sind mit einer 20 25 cm starken Kiesschicht abzudecken, hierauf ist eine Bohlenlage oder ein Rost zu legen.
 Wegbeläge im Wurzelbereich von Bäumen müssen wasser- und luftdurchlässig sein. Bei wasserundurchläs
 - sigen Belägen ist bei Laubbäumen mindestens die Hälfte des Wurzelbereiches offenzuhalten.
- 2.7 Straßenbäume sind grundsätzlich mit einer geeigneten Schutzverkleidung entsprechend der Größe der unbefestigten Bereiche unterhalb der Baumkronen zu umgeben.
- 2.8 Im Abstand vom Vierfachen des Stammumfanges in 1,00 m Höhe, wenigstens aber von 2,5 m rund um den Stamm darf nicht gegraben werden (geschützter Bereich nach DIN 18920 und RAS-LP 4). Im weiteren Kronenbereich ist ausschließlich Handschachtung zulässig.
 - Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
 - Wurzeln der Stärke \geq 2 cm (DIN 18920) dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht durchtrennt werden. Bäume, in deren Nähe in der Zeit vom 01.03. bis 30.09 in offener Bauweise gearbeitet wird, sind für die Dauer der Aufgrabung wie unter Nr. 2 benannt zu bewässern.
 - Verletzungen an zu erhaltenden Wurzeln oder anderen Baumteilen sind über die unten genannten Kontaktmöglichkeiten schriftlich zu melden.
- 2.9 Bei Grund- und Schichtenwasserabsenkungen im Bereich von Bäumen sind diese im belaubten Zustand täglich mit jeweils 20 I je angefangene 10 cm Stammdurchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) unterhalb der Baumkrone zu wässern. Das Wasser ist so auszubringen, dass es im Boden versickern kann (z. B. durch Intervallbewässerung oder Versprühen). Oberflächliches Abfließen des Wassers ist wirkungsvoll zu verhindern (z. B. durch Anlegen von Gießrändern, -löchern, -mulden, -gräben).



Weiterführende Veröffentlichungen

ZTV-Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn

ISBN 3-934484-92-1

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Beuth Verlag Berlin

RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4

Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

(als Download im Internet frei verfügbar)

Baumschutz auf Privatgrundstücken in Berlin-Reinickendorf

Alt-Wittenau 69, 13437 Berlin Tel. 90294 3147 oder 0171 5304 165 baumschutz@reinickendorf.berlin.de

Hinweis für die Druckfassung

Weitere Informationen zum Thema und zu zitierten Vorschriften finden Sie im Internetauftritt des Umwelt- und Naturschutzamtes (Serviceseite, Rechtsvorschriften).

http://tinyurl.com/u-amt-rdf-bln

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Umwelt

Umwelt- und Naturschutzamt



Merkblatt Artenschutz Schutz wild lebender Tiere bei Arbeiten an Gehölzen und Gebäuden

Bearbeitungstand November 2016

Viele Arten wild lebender Tiere genießen einen besonderen Schutz. Zusätzlich wird der von wild lebenden Tieren zur Aufzucht von Jungtieren genutzte Lebensraum durch Einschränkungen für Fällungen oder den Rückschnitt von Gehölzen in der Vegetationsperiode geschützt.

Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten (= Lebensstätten) besonders und streng geschützter Arten dürfen nicht beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden. Zu diesen Arten gehören u.a. alle europäischen Vogelarten (außer der verwilderten Haustaube), Hornissen, Wildbienen, bestimmte Käferarten (z. B. Prachtkäfer) sowie auch (baumhöhlenbewohnende) Säugetiere wie Fledermäuse und Eichhörnchen. Dieser im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Zugriffsschutz ist ganziährig zu beachten.

Bei den <u>frei brütenden Singvogelarten</u> sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungen, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt. Davon betroffen sind auch Hecken mit besetzten Nestern (z. B. von Amseln). Vogelnester der meisten Freibrüter verlieren ihre Funktion nach der Brutsaison und können dann legal beseitigt werden.

Daneben gibt es Niststätten, die von unterschiedlichen Tierarten über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören:

- <u>Baumhöhlen</u> in denen Spechte, Meisen, Sperlinge u. a. brüten oder aber Fledermäuse und Eichhörnchen ihr Sommer- bzw. Winterquartier eingerichtet haben
- <u>Wohnstätten an oder in Gebäuden</u> (z. B. von Mauerseglern, Mehlschwalben, Fledermäusen oder Hornissen genutzte Fassaden, Mauerritzen, Dachböden oder Nischen hinter Fensterläden u. Ä.)
- Nester / Horste (z.B. von Krähen, Elstern, Eulen und Greifvögeln)

Sofern besetzte Nester frei brütender Vogelarten, dauerhaft nutzbare Baumhöhlen oder Brutplätze vorgefunden werden, ist sicherzustellen, dass vor und während Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sowie bei Maßnahmen an Bestandsbauten (z. B. Gebäudesanierung) die artenschutzrechtlichen Belange gewährleistet werden. Hierzu ist die Betreuung der Maßnahme durch eine nachweislich sachkundige Person erforderlich, die über Kenntnisse in Ornithologie und Fledermauskunde verfügt. Diese finden sie in der Liste der Sachkundigen oder über den Hinweis für die Druckfassung am Ende der 2. Seite.

Die Beseitigung einer geschützten Lebensstätte darf nur erfolgen, wenn nach einem Antrag auf Befreiung von den Verboten des BNatSchG bei der zuständigen Stelle (siehe Ansprechpartner) von dort die Zulassung einer Ausnahme schriftlich bescheinigt wurde. Dem Antrag sollte bereits das Kontrollergebnis des Sachkundigen beiliegen.

Einschränkungen für Fällungen oder den Rückschnitt von Gehölzen

Auch mit einer gültigen Genehmigung für Fällung oder Rückschnitt nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) sowie für vergleichbare genehmigungsfreie Vorhaben müssen Sie die Vorschriften zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG beachten.

Danach dürfen Gehölze nur in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 1. März (Winterhalbjahr) und unter Beachtung der o. g. Vorschriften gefällt oder stark zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit sind ohne Befreiung von den Verboten des BNatSchG nur wenige Ausnahmen zulässig. Das sind im Wesentlichen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Bauvorhaben bei denen nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss.

Hintergründe zum Verwaltungshandeln (insbesondere bei Bauvorhaben)

Nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder "auf den Stock" zu setzen. Über die o. g. Ausnahmen hinaus sind behördlich angeordnete oder Maßnahmen möglich, die im öffentlichen Interesse liegen und nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Das saisonale Beseitigungsverbot gilt für Fällungen von Bäumen, die nach der BaumSchVO zugelassen worden sind, aber auch für Baumarten und Gehölzbestände, die nicht der BaumSchVO unterliegen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG erteilen. Voraussetzung ist, dass eine unzumutbare Belastung glaubhaft nachgewiesen wird und eine Beseitigung der Vegetation in der Vegetationsperiode mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Hierzu ist ein gebührenpflichtiger Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Aufgrund der hohen inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen kommen Befreiungen nach § 67 BNatSchG nur in Ausnahmefällen in Betracht, da es sich um einen atypischen Fall handeln muss, den der Gesetzgeber nicht bedacht hat.

Verstöße gegen die Verbote des § 39 BNatSchG können nach § 69 (3) Nr. 13 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden, wodurch auch der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden kann.

Konsequenzen für Bauherren

Aufgrund des BNatSchG wird die Fällung von Bäumen zumeist nur im Winterhalbjahr zulässig sein. Die bestehenden Schutzzeiten und die notwendigen Bearbeitungszeiten durch die Behörde sollten bei der Bauablaufplanung frühzeitig berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung wird im Bezirk Reinickendorf regelmäßig in jedem Einzelfall geprüft, ob die für die Baumaßnahme notwendigen Fällungen oder Rückschnitte lediglich die Beseitigung von geringfügigem Gehölzaufwuchs beinhalten und damit in der Vegetationsperiode zulässig sind.

Sofern für Fällungen oder Rückschnitte im Rahmen eines Bauvorhabens keine Ausnahmegenehmigung nach der BaumSchVO notwendig ist, wird Bauherren empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem Umwelt- und Naturschutzamt aufzunehmen. Auf diesem Wege kann vorab geklärt werden, ob lediglich die Beseitigung von geringfügigem Gehölzaufwuchs beabsichtigt und damit in der Vegetationsperiode zulässig ist.

Ansprechpartner für die Erteilung von Befreiungen

Für Arbeiten an oder in Gebäuden , – die kernsaniert , – an- / ausgebaut oder – aufgestockt werden	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Abt. I, Ref. I E – Artenschutz – Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
Für Arbeiten an Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie an oder in Gebäuden , – die abgerissen oder	Bezirksamt Reinickendorf Umwelt- und Naturschutzamt Eichborndamm 215, 13437 Berlin
 deren Fassaden, Balkone, und Loggien saniert werden (einschließlich energetischer Sanierung) 	naturschutz@reinickendorf.berlin.de

Hinweis für die Druckfassung

Weitere Informationen zum Thema und zu zitierten Vorschriften finden Sie im Internetauftritt des Umwelt- und Naturschutzamtes (<u>Serviceseite</u>, <u>Rechtsvorschriften</u>).

http://tinyurl.com/u-amt-rdf-bln